

21/SN-200/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien
Der Präsident

Jv 12.296-2/92

Wien, am 28.9.1992

Schmerlingplatz 11
 Justizpalast
 A-1016 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 58

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Telefon
 0 22 2/52 1 52-0
 Telefax 0 22 2/52 1 52-690

Sachbearbeiter Mag. Dr. Sumerauer

Klappe 451 (DW)

Datum: 30. SEP. 1992

Verf.

1. Okt. 1992 Ba

A. Danner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz); Begutachtungsverfahren.

Bezug: GZ 578.010/1-II 3/92 des BMFJ

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 4.8.1992, GZ 578.010/1-II 3/92, erlaube ich mir, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Senates gemäß §§ 42, 36 GOG beim Oberlandesgericht Wien zu übermitteln.

Angeschlossen sind auch die mir vorgelegten Stellungnahmen des Präsidenten des Jugendgerichtshofes Wien vom 21.9.1992, des Präsidenten des Kreisgerichtes Krems an der Donau vom 16.9.1992, des Vizepräsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien HR Dr. Paul Weiser vom 28.8.1992, des Richters des Kreisgerichtes Korneuburg Dr. Günter Bali vom 16.9.1992 samt Vorlagebericht des Präsidenten des Kreisgerichtes Korneuburg vom 18.9.1992 und der Richterin des Landesgerichtes Eisenstadt Dr. Ingrid Jelinek vom 16.9.1992.

Dr. F. T. Z. L. M.

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung!

DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES WIEN

Jv 12.296-2/92

Wien, am 28. 9. 1992

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Rechtspolitisch bedenklich erscheint hingegen die im Absatz 2 des § 20 StGB vorgesehene "Beweislastumkehr" (Bescheinigungslastumkehr). Damit wird – entgegen dem ansonsten das österreichische Strafverfahren beherrschenden Grundsatz – eine formelle Beweislast, dh eine gesetzliche Pflicht des Täters, selbst für beweisbedürftige Tatsachen den Beweis anzutreten, eingeführt. Wenngleich nicht verkannt wird, daß die vorgesehene Regelung die Arbeit der Gerichte sehr erleichtert, würde die angeordnete Abschöpfung letztlich nicht auf einem eindeutigen Nachweis einer kriminellen Herkunft des hiervon betroffenen (zusätzlichen) Vermögens beruhen, sondern lediglich auf einer "mit großer Wahrscheinlichkeit" erfolgten Annahme. Dabei ist zu bedenken, daß die bei dem Verdacht einer Geldwäscherei dem Täter obliegende Verpflichtung nachzuweisen, daß die Herkunft eines Teiles des bei ihm aufgefundenen Vermögens nicht auf ihm nachgewiesene Geldwäschereiaktivitäten zurückzuführen ist, ihn zwingen könnte, Geschäfts- und Wirtschaftsgeheimnisse mit fehlendem kriminellem Hintergrund zu offenbaren, allenfalls sogar seine Bilanzen durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Laut den Erläuterungen ist bei Berechnung des Ausmaßes der eingetreteten Bereicherung (§ 20 Abs. 1 StGB) auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Bereicherung und nicht auf den Entscheidungszeitpunkt – Urteil erster Instanz – abzustellen. Dies erscheint in Verbindung mit Absatz 3 dieser

Gesetzesstelle insoferne bedenklich, als es durchaus denkbar ist, daß ein Täter für die Begehung der strafbaren Handlung Vermögenswerte (zB in Form von Liegenschaften) erhielt, deren Wert bis zum Entscheidungszeitpunkt erheblich gestiegen ist.

Nicht einzusehen ist, warum anstelle der in § 20 b Abs. 1 StGB gebrauchten Formulierung einer "auffallenden Sorglosigkeit" nicht von einer "großen Fahrlässigkeit" gesprochen wird (worauf in den Erläuterungen ohnehin hingewiesen wird), womit es nicht erst einer neuen Judikatur zur Interpretation dieses Tatbestandsmerkmals bedürfte.

In der Praxis Schwierigkeiten wird auch die in § 165 Abs. 5 StGB vorgesehene Regelung bereiten, daß die Strafbarkeit eines Täters durch tätige Reue unter anderem dann aufgehoben wird, wenn er die Sicherstellung "wesentlicher Vermögensbestandteile", auf die sich seine Geldwäsche bezogen hat, bewirkt. Dabei ist vorerst nicht einzusehen, warum ein derartiger Täter bessergestellt sein soll, als ein Täter, der tätige Reue nach § 167 StGB für sich in Anspruch nehmen kann (- nutzenorientierte Überlegungen dürfen in diesem Zusammenhang aus rechtsstaatlichen Gründen sicher keine Rolle spielen -). Darüber hinaus ist dieser Begriff viel zu unbestimmt gefaßt, um selbst einem Täter die Entscheidung zu ermöglichen, ob das durch sein Zutun sichergestellte Vermögen für die Zubilligung einer tätigen Reue ausreichen wird.